



MHKBG Nordrhein-Westfalen 40219 Düsseldorf

Kreis Düren

- Untere Bauaufsichtsbehörde –

Stadt Kerpen

- Untere Bauaufsichtsbehörde –

- Elektronische Post und per Fax-

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

613-100.2-Hambacher Forst
bei Antwort bitte angeben

Diane Jägers

Telefon 0211 8618-3574

Telefax 0211 8618-3734

diane.jaegers@mhkgb.nrw.de

12. September 2018

Störungen im Hambacher Forst

- Ortsbesichtigung am 27.08.2018
- Zuletzt mein Erlass vom 04.09.2018 und meine Mail vom 06.09.2018
07.09.2018, und 10.09.2018

Die beigefügte Weisung an die oberen Bauaufsichtsbehörden
übersende ich Ihnen vorab zu Ihrer Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Diane Jägers

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708

und 709 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke



MHKBG Nordrhein-Westfalen 40219 Düsseldorf

An die
Bezirksregierung Köln
- Obere Bauaufsichtsbehörde -

An den
Rhein-Erft-Kreis
- Obere Bauaufsichtsbehörde -

- Elektronische Post und per Fax-

Seite 1 von 40

Aktenzeichen
613-100.2-Hambacher Forst
bei Antwort bitte angeben

Diane Jägers
Telefon 0211 8618-3574
Telefax 0211 8618-3734
diane.jaegers@mhkgb.nrw.de

12. September 2018

Störungen im Hambacher Forst

- Ortsbesichtigung am 27.08.2018
- Zuletzt mein Erlass vom 04.09.2018 und meine Mails vom 06.09.2018, 07.09.2018 und 10.09.2018

Um eine einheitliche Vorgehensweise der beiden betroffenen Bauaufsichtsbehörden und ein möglichst zeitnahes Einschreiten bei der Anordnung der in der Sache erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, fordere ich Sie auf, im Rahmen Ihrer Aufsichtsfunktion als Obere Bauaufsicht von dem Weisungsrecht gemäß §§ 9 und 12 OBG i.V.m. §§ 60 und 61 BauO NRW Gebrauch zu machen und gemäß Ihrer Zuständigkeit die jeweils betroffene untere Bauaufsichtsbehörde umgehend anzuweisen, folgende Maßnahmen zu treffen:

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1.

Im Wege des Sofortvollzuges sind beginnend ab Donnerstag, dem 13. September 2018, 07 Uhr, auf Grundlage von § 20 Abs. 1 Satz 2 OBG NRW in Verbindung mit §§ 60, 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW

a) die baulichen Anlagen in Gestalt der Baumhäuser im Hambacher Forst unter vorheriger Ankündigung per Lautsprecher zu räumen und

b) diese baulichen Anlagen zu beseitigen.

Es ist die erforderliche polizeiliche Vollzugshilfe beim PP Aachen anzufordern und mit diesem abzustimmen, welche Gerätschaften erforderlich sind und von der unteren Bauaufsichtsbehörde bereitgehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Angebot der RWE Power AG in dem Antrag vom 02. Juli 2018 verwiesen, insbesondere Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.

2.

Darüber hinaus ist unverzüglich eine Allgemeinverfügung auf Grundlage von § 35 Satz 2 VwVfG NRW in Verbindung mit §§ 60, 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW zu treffen in der mit sofortiger Wirkung angeordnet wird, es zu unterlassen, auf den genau zu bezeichnenden Grundstücken [Grundstück(e) in ... (Ort), Gemarkung ABC, Flur 000, Flurstück(e) xx, yy] weitere bauliche Anlagen zu errichten.

Weitergehend wird empfohlen, im Anschluss an die im Sofort-Vollzug zu treffenden Maßnahmen von der Bestätigungsmöglichkeit des § 20 Abs. 1 Satz 1 OBG NRW Gebrauch zu machen. Nach der genannten

Vorschrift ergehen Anordnungen der Ordnungsbehörden, durch die von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen ordnungsbehördlichen Erlaubnis oder Bescheinigung ausgesprochen wird, grundsätzlich in schriftlicher Form. Das grundsätzliche Schriftformerfordernis entfällt gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 OBG NRW, wenn Gefahr in Verzug ist; allerdings sind getroffene Anordnungen in diesen Fällen auf Verlangen des Betroffenen schriftlich zu bestätigen, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht. Die Ordnungsbehörde kann von Amts wegen die formfreie Ordnungsverfügung schriftlich bestätigen, wenn diese erkennt, dass der Adressat ein berechtigtes Interesse daran haben könnte (vgl. Nayebagha, in: BeckOK PoIR NRW, § 20 OBG, Rn. 34).

Außerdem weise ich auf Folgendes hin:

Es ist nicht auszuschließen, dass es zur Umsetzung der Räumungsanordnung notwendig werden kann, einzelne Bäume zu fällen, um mit dem erforderlichen schweren Gerät an die Bäume heranzugelangen, auf denen sich die Baumhäuser befinden. Das Fällen einzelner Bäumen in einer Waldfläche stellt zum einen ein aliud gegenüber einer großflächigen Rodung dar und ist zum anderen das gesamte Jahr über möglich und bedarf keiner forstrechtlichen Genehmigung. Darunter fällt grundsätzlich auch das Fällen von stehendem dickstämmigem Alt- oder Totholz, es sei denn, es besteht eine Erhaltungspflicht auf Grundlage einer forstlichen Förderung bzw. einer vertraglichen Vereinbarung. Von letzterem dürfte nicht auszugehen sein. Hinzukommt, dass das MULNV dem Ministerium des Innern mit Schreiben vom 29.08.2018 mitgeteilt hat, dass die Umwandlung der in Rede stehenden Waldfläche Umwandlung in eine andere Nutzungsform bereits gem. § 43 LForstG legalisiert ist und ab

dem 01. Oktober 2018 gerodet werden darf. RWE könne daher bereits jetzt Maßnahmen zur Vorbereitung der Rodung treffen. Der Waldfunktion komme daher nur noch ein relativ geringes Gewicht zu, so dass forstrechtliche Beseitigungsanordnungen ... außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stünden. An dieser rechtlichen Einschätzung ändert sich nichts dadurch, dass RWE sich mittlerweile gegenüber dem Oberverwaltungsgericht NRW bereit erklärt hat, die Rodung um 14 Tage zu verschieben. Aus forstrechtlichen Gründen halte ich daher die Hinzuziehung der Forstbehörden nicht für erforderlich. Im Übrigen ist zu beachten, dass es sich hier um Sofort-Vollzug als Gefahrenabwehr von Leib und Leben handelt.

Unberührt bleiben allerdings Verbote des Natur- und Artenschutzes bis zum 01. Oktober 2018. Es ist daher zu vermeiden, dass gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Dies kann auch im Rahmen des Sofort-Vollzuges erreicht werden, indem sich die unteren Bauaufsichtsbehörden während der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen von einer fachkundigen Person einer unteren Naturschutzbehörde beraten lassen. Eine solche kann im Wege der Inaugenscheinnahme der ggfs. zu fällenden Bäume sicherstellen, dass soweit möglich nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird, z.B. mit Blick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV (insbesondere Fledermausarten). Ist wider Erwarten ein Zugriff im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach den tatsächlichen und örtlichen Gegebenheiten unvermeidbar, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dem Grunde nach vor (Alternativlosigkeit im Sinne des § 45 Absatzes 7 Satz 2, Maßnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist bei

Fällung einzelner Bäume bei vorheriger Kontrolle durch eine fachkundige Person nicht zu besorgen.

Die Weisung begründe ich wie folgt:

I. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Merzenich als auch der Stadt Kerpen befindet sich der sog. Hambacher Forst. Die Grundstücke stehen im Eigentum der RWE Power AG. Ein weiteres Grundstück soll sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Der Hambacher Forst liegt im Geltungsbereich des im Juni 1977 bekannt gemachten Braunkohleplans „Teilplan 12/1 - Hambach - Abbau und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“. Der Braunkohleplan Hambach sieht eine Abbau- und Haldenfläche von ca. 85 qkm vor; der Abbau des gesamten Feldes soll bis etwa 2045 dauern. Ein großer Teil des Waldbestandes des Hambacher Forstes wurde in der Vergangenheit bereits zugunsten des sich noch weiter ausbreitenden Tagebaus Hambach gerodet.

Durch die mit E-Mail vom 14.06.2018 übersandte Einladung des Ministerium des Innern zur Ressortbesprechung am 19.07.2018 und den darin enthaltenen Fotos von im Hambacher Forst vorhandenen Baumhäusern sowie sonstigen Lagerplätzen, ortsfesten Zelten u.ä. erhielt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals einen Eindruck von dem Umfang der im Hambacher Forst vorhandenen illegalen Anlagen.

Im Anschluss an die Ressortbesprechung, in der weitere Details zum Umfang und zur Art der Anlagen bekannt wurden und der Bitte um Hilfe von Herrn Minister Reul in seinem Ministerbrief vom 27. Juli 2018, wurde hier hausintern geprüft, ob die in 2014 von hier vertretene Rechtsauffassung, dass Baumhäuser nur dann als bauliche Anlagen zu werten sind, wenn sie über eine künstlich hergestellte Verbindung mit dem Erdboden verfügen, aufgrund der neuesten Erkenntnisse weiter so vertreten werden konnte oder ob angesichts beispielsweise der Professionalität und Ausstattung der Baumhäuser diese nunmehr als bauliche Anlagen zu qualifizieren waren.

Das Ministerium des Innern vertrat in Schreiben an die Ordnungsbehörden sowie in Rechtsgutachten und in internen Besprechungen die Rechtsauffassung, dass es sich um bauliche Anlagen handele und ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörden geboten sei.

In einer zweiten Ressortbesprechung am 21.08.2018 wurden nochmals die Rechtsauffassungen ausgetauscht.

Auf Wunsch des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde es Vertretern des Ministeriums, der Bauaufsichtsbehörden sowie der Feuerwehr ermöglicht, sich anlässlich einer Ortsbesichtigung am 27.08.2018 ein vollständiges Bild der vor Ort vorhandenen Anlagen zu machen und um sowohl hinsichtlich der Fragen, ob es sich um bauliche Anlagen handelt als auch hinsichtlich der von den Anlagen ausgehenden Gefahren abschließende Beurteilung vornehmen zu können.

Am 27.08.2018 fand – unter dem Schutz von drei Einsatzhundertschaften der Polizei – eine Ortsbesichtigung im Hambacher Forst statt, bei der sich u.a. die oberste Bauaufsichtsbehörde und die zuständigen oberen und unteren

Bauaufsichtsbehörden ein genaues Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen konnten. Ebenfalls beteiligt waren Vertreter der obersten Brandschutzbehörde (Ministerium des Innern) und der örtlichen Feuerwehren/Brandschutzdienststellen.

Es wurden dabei Wohn- und Lagerstrukturen entdeckt, die aus einer Vielzahl verschiedener Arten von baulichen Anlagen bestehen. Konkret wurde ein Lager begangen, in dem sich augenscheinlich ortsfest genutzte Zelte, Plätze zur Lagerung verschiedener Gegenstände des häuslichen Gebrauchs aber auch Müll und Unrat sowie sonstige Holzkonstruktionen, die offensichtlich der längerfristigen Unterbringung von Menschen dienen sollen, fanden. Des Weiteren wurden bauliche Konstruktionen in den Bäumen eingebracht, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach teils mehrgeschossige Gebäude darstellen und nach dem Eindruck der Begehung am 27.08.2018 über Kochgelegenheiten, Schlafplätze und Gemeinschaftsräume verfügen (im Folgenden Baumhäuser). Die Baumhäuser, die über künstliche Stützen bzw. unter Ausnutzung der vorhandenen Baumstruktur mit dem Boden verbunden sind, erreichen Höhen von bis zu 25 m. Bilder der verschiedenen Anlagen sind den zuständigen Bauaufsichtsbehörden im Anschluss an die Ortsbesichtigung seitens des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellt worden. Die Wohn- und Lagerstrukturen wurden von namentlich unbekanntem Personen gegen den Willen der Grundstückseigentümerin errichtet und in den Forst eingebracht. Sie werden aktuell gegen den Willen der Grundstückseigentümerin von einer Vielzahl an unbekanntem Personen genutzt.

Keine einzige der vorgefundenen baulichen Anlagen verfügt über eine ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Im Rahmen der am 27.08.2018 durchgeführten Ortsbesichtigung wurden insbesondere gravierende brandschutzrechtliche Mängel festgestellt. Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

Insbesondere die am 27.08.2018 in ihren Ausmaßen erstmals erkennbaren Baumhäuser genügen nicht den Anforderungen des § 17 BauO NRW. Gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 BauO NRW müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein (§ 17 Abs. 3 S. 2 BauO NRW). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 BauO NRW nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Diese Voraussetzungen sind bei keinem der vorgefundenen Baumhäuser gewahrt, kein einziges der Gebäude verfügt über eine notwendige Treppe. Ebenso wenig ist eine Rettung über Geräte der Feuerwehr möglich. Mindestens nach meiner Einschätzung und der der obersten Brandschutzdienststelle (Ministerium des Innern) am 27.08.2018 ist es der Feuerwehr in einem Brandfall aufgrund der Belegenheitssituation im Hambacher Forst nicht möglich, die Baumhäuser und anderen baulichen Anlagen in angemessener Zeit zu erreichen. Demnach verfügen die Baumhäuser über keinen funktionierenden Rettungsweg. Nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist es für die Anerkennung eines Rettungsweges erforderlich, dass ein ggf. erforderlicher Rettungseinsatz nach Eintreffen der

Feuerwehr ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand und ohne wesentliche Hindernisse innerhalb kurzer Zeit möglich ist (vgl. ausdrücklich OVG Münster, Urt. v. 25.08.2010 – 7 A 749/09 –, juris Rn. 8). Zusätzlich fehlt es an der nach § 4 BauO NRW erforderlichen Erschließung der Gebäude. Es besteht wegen der Mangelhaftigkeit der Rettungswege die dringende Gefahr, dass sich die Nutzer der Gebäude nicht rechtzeitig in Sicherheit bringen könnten. Im Hinblick auf die drohenden zeitlichen Verzögerungen der Rettungsarbeiten ist zudem auch die Möglichkeit einer Fremdrettung praktisch ausgeschlossen.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 17 Abs. 2 BauO NRW Baustoffe, die nach Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar sind, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 BauO NRW nicht verwendet werden. Die Baumhäuser und auch andere bauliche Anlagen sind entweder als reine Holzkonstruktionen oder durch das Verbinden verschiedener Kunststoffteile hergestellt worden. Insbesondere die Verwendung dieser augenscheinlich unbehandelten Hölzer und Kunststoffverbindungen stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 17 Abs. 2 BauO NRW dar.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 BauO NRW sind Flächen in, an und auf baulichen Anlagen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Des Weiteren müssen Fensterbrüstungen gemäß § 41 Abs. 5 S. 1 BauO NRW bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens 0,80 m, darüber mindestens 0,90 m hoch sein. Keines der Baumhäuser verfügt über Fensterbrüstungen bzw. statisch nachgewiesene Umwehrungen. Die Vorschrift des § 41 BauO NRW dient in Konkretisierung der allgemeinen Grundforderung des § 19 Abs. 1 BauO

NRW der Verkehrssicherheit (vgl. Czepuck, in: Gädtke u. a., BauO NRW, 12. Aufl., § 41, Rn. 1).

Seite 10 von 40

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage Sofort-Vollzug

Ermächtigungsgrundlage des Sofort-Vollzuges ist § 55 Abs. 2 VwVG NRW. Danach kann der Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Vollzugsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 56 Abs. 1 VwVG NRW von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Widerspruchsentscheidungen. Im Rahmen des gekürzten Verfahrens kommt es insoweit darauf an, welche Behörde für den Erlass der hypothetischen Grundverfügung (hierzu unten) zuständig gewesen wäre. Die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug von bauaufsichtsrechtlichen Verfügungen folgt aus § 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a BauO NRW. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind somit nach § 56 Abs. 1 VwVG NRW vollzugszuständig.

Einer Anhörung bedarf es nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW nicht.

Ebenfalls entbehrlich ist die Androhung eines Zwangsmittels (§ 63 Abs. 1 S. 5 VwVG NRW). Gleiches gilt für die Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 64 S. 2 VwVG NRW).

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Seite 11 von 40

a) Handeln innerhalb der Befugnisse

Diese Voraussetzung liegt vor, weil die unteren Bauaufsichtsbehörden berechtigt sind, gegenüber den Betroffenen einen Verwaltungsakt mit dem Inhalt zu erlassen, den sie im Rahmen des vorliegenden Sofortvollzugs vollstrecken. Die Handlung, Duldung oder Unterlassung, die die unteren Bauaufsichtsbehörden ohne vorausgehenden Verwaltungsakt vollstrecken, können sie von den Betroffenen durch Verwaltungsakt verlangen. Abzustellen ist insoweit auf die Rechtmäßigkeit einer hypothetischen Grundverfügung:

aa) Ermächtigungsgrundlage § 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW

Die Anordnung der Nutzungsuntersagung und Beseitigung der vorhandenen baulichen Anlagen beruht auf § 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für den Vollzug dieser Regelung zuständig (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a BauO NRW).

Insbesondere ist keine vorrangige Zuständigkeit der Versammlungsbehörden begründet. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Grundsätze der sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts im Hinblick auf die nunmehr sechsjährige Nutzung des Hambacher Forstes als Ausgangspunkt für Protestaktionen gegen die Rodung im Zuge des Braunkohleabbaus keine Anwendung mehr finden. Zwar ist unbestreitbar, dass Versammlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 VersG und Art. 8 Abs. 1 GG auch über einen längeren Zeitraum stattfinden können. Allerdings ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt, dass dem Versammlungsbegriff – ebenso unbestreitbar – stets das Element der Zeitweiligkeit, also der zeitlichen Begrenzung immanent ist (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 11.04.2012 – W 5 K 12.322 –, juris Rn. 7; ausdrücklich auch Dürig-Friedl, in: dies./Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 1 VersG, Rn. 27 jeweils m. w. N.). Die Dauerhaftigkeit ist nämlich kein Merkmal der Versammlung, sondern vielmehr Charakteristikum organisierten Verhaltens i.S.v. Art. 9 GG (vgl. Gusy, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 7. Aufl., Art. 8, Rn. 21). Daher schützt Art. 9 GG und nicht Art. 8 GG Verbände, die auf Dauer oder auf eine gewisse Zeit angelegt sind. Art. 8 GG schützt insoweit nur den „Augenblicksverband“ (so Rixen, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Aufl., Art. 9, Rn. 101). Unabhängig von konkreten zeitlichen Angaben, muss eine Versammlung daher jedenfalls auf eine „kürzere Dauer“ angelegt sein (vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 8, Rn. 17). Fest organisierte Wohn- und Lebensgemeinschaften unterfallen nicht der Versammlungsfreiheit. Eine vorrangige Zuständigkeit auf der Grundlage des VersG greift vorliegend zudem nicht, weil nicht gegen versammlungsspezifische Gefahren eingeschritten wird. Vielmehr soll vorliegend baurechtlich begründeten

Gefahren begegnet werden. In derartigen Fällen hat die Rechtsprechung wiederholt die Anwendbarkeit des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts bejaht, wobei die besondere Wertigkeit der Versammlungsfreiheit im Rahmen der Ermessensausübung der Bauaufsichtsbehörden angemessen zu würdigen ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 12.07.2010 – 1 S 349/10 –, juris Rn. 60; OVG Greifswald, Beschl. v. 02.02.2007 – 3 M 12/07 –, juris Rn. 10).

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

Nach § 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass u. a. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(1) Vorliegen von baulichen Anlagen

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauO NRW auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Der Begriff „bauliche Anlage“ wird seit jeher in Praxis und Rechtsprechung in allgemeiner Übereinstimmung weit und umfassend ausgelegt. Hierbei handelt es sich um einen anerkannten Grundsatz des Bauordnungsrechts (so ausdrücklich etwa Dirnberger, in: Simon/Busse, BayBO, Art. 2, Stand: Juli 2014, Rn. 33a; sehr deutlich auch Mann, in:

Große-Suchsdorf, Niedersächsische Bauordnung, 9. Aufl., § 2, Rn. 6). Dabei ist letztlich Zweck des gesamten Bauordnungsrechts in Rechnung zu stellen, umfassend die Anforderungen an alle Anlagen zu regeln und deren Durchsetzung zu gewährleisten, die geeignet sind, die mit der materiellen Baurechtsgesetzgebung verfolgten Zwecke zu beeinflussen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.02.1966 – VII A 421/65 –, NJW 1966, 1938).

Eine bauliche Anlage muss ausweislich von § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW über eine nicht näher beschriebene Verbindung mit dem Erdboden verfügen. Diese Voraussetzung ist gekennzeichnet durch das Kriterium „überwiegend ortsfesten“ Benutzung; dies bringt die Bauordnung in Satz 2 Variante 3 deutlich zum Ausdruck (auf diesen gesetzestechnischen Zusammenhang weist ausdrücklich etwa Spannowsky, in: BeckOK BayBO, Art. 2, Stand: März 2018, Rn. 27 hin). Nach mittlerweile einhelliger Auffassung der Rechtsprechung genügt auch eine mittelbare Verbindung einer Anlage mit dem Erdboden (vgl. nur die umfassenden Nachweise bei OVG Hamburg, Urt. v. 31.05.2001 – 2 Bf 323/98 –, juris Rn. 31). Eine Einschränkung dahingehend, dass die Verbindung von Anlage und Boden ihrerseits nur durch künstliche Einrichtungen bewerkstelligt werden könnte, enthält die nordrhein-westfälische Bauordnung nicht. Aus diesem Grund sind die Baumhäuser im Hambacher Forst als bauliche Anlagen einzuordnen, unabhängig davon, ob die Verbindung zwischen Gebäude (§ 2 Abs. 2 BauO NRW) mittels künstlicher Stützen oder unter Ausnutzung der vorhandenen Baumstrukturen bewirkt wird. Dies entspricht der ausdrücklichen Auffassung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. So hatte sich das Verwaltungsgericht München mit einem „Kunstwerk“ zu befassen, bei dem ein Wohnwagen lediglich durch Befestigung mit Seilen in einen Kastanienbaum eingebracht wurde. Zum Vorliegen einer baulichen

Anlage führt das Gericht aus (vgl. VG München, Beschl. v. 19.04.2004 – M 8 S 04.1983 –, juris Rn. 26, Hervorhebungen nur hier):

Seite 15 von 40

„Der streitgegenständliche, in der Krone der Kastanie installierte Wohnwagen ist eine bauliche Anlage und unterliegt der Bayerischen Bauordnung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO). **Ausreichend ist, dass die feste Verbindung mit dem Erdboden über Drittobjekte, wie etwa Baum und/oder Haltevorrichtungen, und unter Nutzung der Schwerkraft erfolgt.** Nicht erforderlich ist insoweit, dass die Verbindung mit dem Erdboden eine dauerhafte im Sinne einer nicht mehr lösbaren ist. Weiterhin ist im Hinblick auf die Herstellung der Anlage aus Bauprodukten ausreichend, dass die Anlage, insbesondere der Wohnwagen aus Materialien besteht, die zur Herstellung einer baulichen Anlage verwendet bzw. quasi umfunktioniert werden können.“

Eine Verbindung mit dem Erdboden kann danach auch ausschließlich über ein Drittobjekt wie einen Baum erfolgen. Die oben erwähnte, bis mindestens zum Jahr 2014 vertretene anderslautende Auffassung wird insoweit nicht aufrecht erhalten.

Ohne dass es auf das Erfordernis einer mittelbaren Verbindung mit dem Erdboden ankäme, sind ortsfest benutzte Zelte und auf dem Boden ruhende und überdachte Holzkonstruktionen zur Unterbringung von Gegenständen und Menschen bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW.

(2) Bauordnungsrechtliche Verstöße

Die am 27.08.2018 getroffenen Feststellungen offenbarten gravierende Verstöße (insbesondere) gegen brandschutzrechtliche Vorgaben des Bauordnungsrechts:

- Keines der Baumhäuser funktioniert über einen funktionierenden Rettungsweg (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 BauO NRW)
- Baumhäuser wurden entgegen der brandschutzrechtlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 BauO NRW errichtet.
- Die erforderliche Erschließung im Sinne von § 4 Abs. 1 BauO NRW ist nicht gegeben. Ebenso wenig ist die Löschwasserversorgung gesichert.
- Die Verkehrssicherheit nach § 41 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW der Baumhäuser ist nicht gegeben.
- Die statische Standsicherheit bezüglich der teilweise mehr als 20 m hohen Baumhäuser ist nicht sicher gewährleistet.

Mindestens nach meiner Einschätzung und nach der der obersten Brandschutzdienststelle lösen die baulichen Zustände, die am 27.08.2018 festgestellt wurden, eine akute lebensbedrohliche Gefahrenlage aus, die nicht hingenommen werden kann. Die Feuerwehr erklärte, in einem Brandfall in einem der Baumhäuser sei davon auszugehen, dass die Tragkonstruktion der Gebäude innerhalb kürzester Zeit durch die direkte Beaufschlagung des Feuers ihre Tragfähigkeit verlieren würden. Des Weiteren sei von einer schnellen und massiven Ausbreitung des Feuers im gesamten Baumhaus und allen Stockwerken auszugehen. Wegen der Mangelhaftigkeit der Rettungswege komme die Gefahr hinzu, dass sich die Bewohner und Nutzer der Anlage nicht rechtzeitig in Sicherheit bringen könnten. Darüber hinaus bestünde die konkrete Gefahr, dass die erforderlichen Rettungs- und Löschmaßnahmen nur mit erheblichen Verzögerungen

eingeleitet werden können, weil die gesamte Szenerie wegen ihrer Lage im Wald faktisch nicht mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sei. Eine weitere Nutzung ist nicht zu verantworten. Stattdessen stellt sich die sofortige Räumung der Anlagen und deren direkt anschließende Beseitigung als erforderlich dar.

Bekanntlich handelt es sich bei § 17 BauO NRW um die „allgemeine materielle Grundnorm“ des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (vgl. Czepuck, in: Gädtke u. a., BauO NRW, 12. Aufl., § 17, Rn. 3). Dabei regelt § 17 Abs. 3 BauO NRW die grundlegenden Anforderungen an das Vorhandensein und die Anordnung von Rettungswegen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 17 Abs. 3 S. 1 BauO NRW knüpft die Bauordnung das Vorhandensein von Rettungswegen nicht an die Erreichung einer bestimmten Quadratmeterzahl, Raumgröße oder –anzahl der baulichen Anlage. Bezugseinheit für die Anforderungen an Rettungswege ist vielmehr eine „Nutzungseinheit“, die aus einem oder mehreren „Aufenthaltsräumen“ bestehen kann. Der Begriff der „Nutzungseinheit“ ist in der Bauordnung nicht legaldefiniert. Hierunter wird eine räumliche Einheit verstanden, die vom Einzelnen oder einer Gruppe von Personen für einen gemeinsamen Zweck in der Weise genutzt wird, dass eine baulich nachhaltige Trennung der einzelnen Räumlichkeiten erforderlich ist (vgl. Radeisen, in: Boeddinghaus u. a., BauO NRW, § 17, Stand: August 2016, Rn. 37). Das Tatbestandsmerkmal der Aufenthaltsräume wiederum wird in § 2 Abs. 7 BauO NRW dahingehend konkretisiert, als darunter Räume fallen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nur geeignet sind.

Durch den Wortlaut der Definition der Nutzungseinheit ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen, auch einen einzelnen Raum als Nutzungseinheit anzusehen. Gegenteilig ist es in der Rechtsprechung des

ausdrücklich anerkannt, dass auch ein einzelner Raum (unabhängig von der Größe) als „Nutzungseinheit“ im Sinne des § 17 Abs. 3 BauO NRW angesehen werden muss, wenn der vom Gesetzgeber angenommene Regeltyp tatsächlich nicht ausreicht, um den Zweck der Norm, den Brandschutz durch zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu gewährleisten zu erfüllen. Dies ist gerade dann anzunehmen, wenn im Sinne des Brandschutzes Nutzungseinheit und Raum zusammenfallen, wie z. B. für Gastzimmer in einer Hotelanlage, weil es dem Gast regelmäßig nicht möglich ist, in andere Hotelzimmer zu gelangen (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 07.07.1997 – 10 A 3367/94 –, juris Rn. 13). Unabhängig von der Größe des Hotelzimmers handelt es sich bei diesem einzelnen Raum nach Auffassung des Gerichts um eine Nutzungseinheit, die über zwei unabhängig voneinander funktionierende Rettungswege verfügen muss. Darüber hinaus soll etwa auch ein in sich abgeschlossenes Einzimmerappartement eine selbstständige und rettungswegbedürftige Nutzungseinheit darstellen (so explizit Radeisen, a. a. O., Rn. 37). Ein Nutzungseinheit kann insoweit sogar ein ganzes Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW ausfüllen.

Die Baumhäuser im Hambacher Forst sind unzweifelhaft zum sogar dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet. In den Baumhäusern sind nach Erkenntnissen von Polizei- und Verfassungsschutz Kochgelegenheiten geschaffen worden. In teilweise mehreren Geschossen sind Wohn- und Schlafräume vorhanden. Bezüglich mancher Gebäude wird seitens der Nutzer des Camps sogar von Sporträumen berichtet. Soweit es sich um mehrgeschossige Gebäude handelt, gilt, dass diese nach § 17 Abs. 3 S. 1 BauO NRW in jedem dieser Geschosse über zwei funktionierende Rettungswege verfügen müssten.

(3) Ergänzender Hinweis:**Verstöße gegen das Bauplanungsrecht**

Es liegt nahe anzunehmen, dass sich sämtliche baulichen Anlagen auch im Hinblick auf Aspekte des Bauplanungsrechts als materiell illegal darstellen.

— Nach hier vorliegenden Informationen liegen die in Rede stehenden Grundstücke im Hambacher Forst im Außenbereich. Allerdings bedarf es hierzu einer Prüfung der jeweils zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Es wird insoweit empfohlen, dort nach eigener Prüfung die Begründung und Ermessensausübung in Bezug auf die angewiesenen und empfohlenen Maßnahmen zu ergänzen
— (Allgemeinverfügung zur künftigen Unterlassung der Errichtung baulicher Anlagen, Bestätigungsverfügung).

(Der Außenbereich ist nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der von den §§ 30 und 34 nicht erfassten Flächen. Dass diese Flächen in einem naturalistisch-geografischen Sinne „außen“ liegen, wird mit dem Rechtsbegriff des Außenbereichs nicht festgelegt (vgl. die Nachweise bei Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl., § 35, Rn. 3).

Die Baumhäuser stellen kein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB dar. Vielmehr handelt es sich um sog. sonstige Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB. Mit § 35 Abs. 2 BauGB soll sichergestellt werden, den Außenbereich weitestgehend von baulichen Anlagen freizuhalten, sofern diese nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören und deswegen privilegiert zulässig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.12.1967 – IV C 94/66 – , BVerwGE 28, 268 [274]).

Es wäre zu prüfen, ob die Errichtung von baulichen Anlagen im Hambacher Forst öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Beispielsweise im Hinblick auf Belange des Naturschutzes (Nr. 5) und die Gefahr einer Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (Nr. 7) erscheint dies naheliegend.

Bezüglich ungeordneter Camp- und Lagerstrukturen im Außenbereich ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass es sich bei derartigen Strukturen um „extreme städtebauliche Missstände“ handelt (vgl. die Nachweise bei OVG Münster, Beschl. v. 06.08.2001 – 10 B 705/01 –, juris Rn. 2).

(4) Adressaten

Maßnahmen der Bauaufsicht sind regelmäßig gegen denjenigen zu richten, der für einen Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist (vgl. Hahn, in: Boeddinghaus u. a., BauO NRW, § 61, Stand: Juli 2013, Rn. 92).

Für die festgestellten Zustände sind die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzer der baulichen Anlagen jedenfalls zustandsverantwortlich (§ 18 OBG NRW), möglicherweise daneben auch verhaltensverantwortlich (§ 17 OBG NRW).

Insbesondere die Zustandshaftung trifft denjenigen, der eine Sache beherrscht, die nicht mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Aus welchem Grund der Zustand der Sache rechtswidrig ist, ist dabei grundsätzlich nicht von Belang und zwar auch dann, wenn dies durch einen Dritten hervorgerufen worden ist. Entscheidend ist insoweit allein die tatsächliche Sachherrschaft (vgl. die Nachweise bei

Wenzel, in: Gädtke u. a., BauO NRW, 12.Aufl., § 61, Rn. 31). Insoweit kommt es nicht darauf an, dass es faktisch unmöglich ist zu ermitteln, wer die Baumhäuser und weiteren baulichen Anlagen ursprünglich errichtet hatte und ob dieser Personenkreis nicht mit den derzeitigen Nutzern übereinstimmt. Dementsprechend kann die Bauaufsichtsbehörde ihre Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 OBG NRW gegen die Bewohner und Nutzer der baulichen Anlagen auf den genau zu bezeichnenden Grundstücken als „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ richten (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.06.2006 – 7 B 809/06 –, juris Rn. 6). Dieser Begriff ist unter Übernahme des Inhalts den er in §§ 854 bis 856 BGB erhalten hat, zu verstehen. Daher können nicht nur Besitzer, sondern auch reine Besitzdiener die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage ausüben (vgl. ausdrücklich OVG Magdeburg, Beschl. v. 22.07.2014 – 2 M 82/13 –, juris Rn. 19). Gleiches gilt für die derzeitigen und früheren Eigentümer der baulichen Anlagen (vgl. OVG Münster, Beschl. 03.03.2010 – 5 B 66/10 –, NJW 2010, 1988). Eine „spezifische Verbindung“ mit dem Gefahrenherd bauliche Anlage rechtfertigt insoweit bereits für sich genommen die Inanspruchnahme (so grundlegend bereits OVG Münster, Urt. v. 09.02.1979 – XI A 76/77 –, OVGE 36, 1 [13]). Auf eine genauere und faktisch ebenfalls unmögliche Aufklärung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse konnte vorliegend daher verzichtet werden.

Dabei wurde nicht übersehen, dass grundsätzlich auch die Grundstückseigentümerin als Adressat einer bauaufsichtlichen Verfügung in Betracht kommt. Bezüglich der Nutzungsuntersagung wäre eine solche Inanspruchnahme indes sinnlos, weil das Aufgeben der Nutzung einer baulichen Anlage eine unvertretbare Handlung darstellt, die nur vom tatsächlichen Nutzer vorgenommen werden kann. Aus diesem Grund entspricht es der ausdrücklichen Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, dass etwa

bei vermieteten Gebäuden, richtiger Adressat einer Nutzungsuntersagung die Mieter des Gebäudes sind (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 17.12.2001 – 7 B 1576/01 –, juris Rn. 10). Darüber hinaus ist vorliegend die gesetzlich zwingende Rangfolge zwischen Grundstückseigentümerin und den Inhabern der tatsächlichen Gewalt aus § 18 Abs. 2 S. 2 OBG NRW zu beachten. Der Eigentümer oder Berechtigte ist nicht zustandsverantwortlich, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers ausübt. Die Norm unterbricht in dieser Konstellation die Verantwortungszurechnung, weil der Eigentümer oder Berechtigte regelmäßig weder zur effektiven Abwehr der Gefahr in der Lage sein wird noch für das Dazwischentreten eines fremden Willens verantwortlich gemacht werden kann (vgl. Wittreck, in: BeckOK OBG NRW, § 18, Stand: August 2018, Rn. 17).

(5) Rechtsfolgenseite

Die Entscheidung über die getroffenen Anordnungen war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu treffen (§§ 12 Abs. 2, 15, 16 OBG NRW i. V. m. 40 VwVfG NRW). Dabei waren das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Ausübung des Ermessens beruht insbesondere auf einer Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, nach dem die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Diesen Anforderungen genügen die in dieser Weisung getroffenen Anordnungen.

Insbesondere die Vorgaben zum Brandschutz nehmen eine überragende Rolle im geltenden Bauordnungsrecht ein. Daher muss sich die Behörde mit verbleibenden Unsicherheiten nicht begnügen. Die ordnungsbehördliche Eingriffsschwelle liegt nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bei möglichen Brandgefahren tendenziell niedrig. Hinter der – vorliegend mehrfach verletzen – Brandschutzvorschrift des § 17 Abs. 1 BauO NRW und den diese Grundnorm konkretisierenden, weiteren brandschutzrechtlichen Vorschriften der BauO NRW steht die Vermeidung von Schäden an Leib und Leben einer unbestimmten Vielzahl von Menschen, die jederzeit eintreten können. Aus Gründen der Brandsicherheit kann die Bauaufsichtsbehörde zum Schutz dieser hochrangigen Rechtsgüter schon gefahrenabwehrend tätig werden, sobald eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass eine Gefahr für die Schutzziele explizit des § 17 Abs. 1 BauO NRW eintreten könnte, falls bestimmte Brandschutzmaßnahmen nicht ergriffen werden (vgl. ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 20.02.2013 – 2 A 239/12 –, juris Rn. 28f). Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass mit der Entstehung eines Brands praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Ein fehlendes Brandereignis stellt nicht aus sich heraus einen Dauerzustand dar. Um schwerwiegende Brandgefahren abzuwehren, darf die Bauaufsichtsbehörde besondere Anforderungen stellen, die ohne Eingehung von Kompromissen in jeder Hinsicht „auf der sicheren Seite“ liegen. In einer Gefahrensituation ist es Sache der Bauaufsichtsbehörde, im Interesse der Brandsicherheit effektiv und vor allem schnell zu handeln (neben den bereits zitierten Entscheidungen auch ausdrücklich in diesem Sinne VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.10.2016 – 25 L 3460/16 –, juris Rn. 48 m. w. N.). Dabei kommt insbesondere der Einsatzpraxis und Fachkenntnis der örtlichen Feuerwehr und Brandschutzdienststelle maßgebliche Bedeutung bei der Beurteilung brandschutzrechtlicher Mängel und ihrer Auswirkungen im

Brandfall zu (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 20.02.2013 – 2 A 239/12 –, juris Rn. 29). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass auch die zuständigen Feuerwehrbehörden an der Ortsbesichtigung am 27.08.2018 beteiligt waren. Es bestand anschließend mindestens bei mir und der obersten Brandschutzdienststelle (Ministerium des Innern) die eindeutige Einschätzung, dass bei einem Brand- und Unglücksfall im Hambacher Forst eine zeitnahe Rettung der im Forst befindlichen Personen nicht gewährleistet sei. Es müsse mit dem Verlust von Menschenleben gerechnet werden. Der Zustand und die Belegenheit der baulichen Anlagen löst eine akute Lebensgefahr aus und die weitere Nutzung der baulichen Anlagen ist nicht vertretbar. Dieser Entscheidung liegt damit eine fachkundige Feststellung zugrunde, dass nach den örtlichen Gegebenheiten der Eintritt eines erheblichen Schadens nicht unwahrscheinlich ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.08.2001 – 10 A 3051/99 –, Rn. 24 nach juris).

Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich der Eintritt einer konkreten Gefahr bereits am 09.09.2018 realisiert hat, als eine junge Frau nach eigenen Angaben ohne Fremdeinwirkung aus größerer Höhe aus einem Baum gestürzt ist und sich schwer verletzt hat. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass dieser Unfall auf die vorhandenen bauordnungsrechtlichen Mängel (fehlende Umwehrungen) zurückzuführen ist.

Bezüglich sämtlicher baulicher Anlagen ist zudem darauf hinzuweisen, dass das wilde Campieren im Außenbereich (z. B. in Gestalt von sog. Wagenburgen) „einen extremen städtebaulichen Missstand“ darstellt, dem die Bauaufsichtsbehörden schnell und effektiv begegnen müssen (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 06.08.2001 – 10 B 705/01 –, juris Rn. 2).

Die Maßnahme ist auch insgesamt verhältnismäßig.

Seite 25 von 40

Zunächst ist festzustellen, dass die hier erlassenen Anordnungen geeignet sind, Abhilfe im Hinblick auf die angetroffenen Missstände zu schaffen, weil die akuten Gefahren für Menschen nur durch die vollständige Räumung und Beseitigung der baulichen Anlagen entschärft werden konnte. Mildere Mittel waren nicht ersichtlich. Dabei wurde unter Zugrundlegung der Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung geprüft, ob allein der Ausspruch einer Nutzungsuntersagung zur Beseitigung der Gefahrenlage ausreichend ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 08.02.1985 – 10 B 2487/84 –). Die Beantwortung dieser Fragen hat sich am Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr zu orientieren. Insoweit kommt es auf eine prognostische Einschätzung an, welche Maßnahmen schnell, effektiv und nachhaltig Sicherheit bezüglich der Abhilfe in einer Gefahrensituation bieten. Eine Begehung der Örtlichkeit war am 27.08.2018 nur unter Hinzuziehung mehrerer Einsatzhundertschaften der Polizei möglich. Die Nutzerstruktur im Hambacher Forst ist nach Erkenntnissen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu einem signifikanten Anteil von gewaltbereiten Personen durchsetzt. Vor und im Nachgang zur Begehung am 27.08.2018 wurden mehrere Polizeibeamtinnen und –beamte durch den Beschuss mit „Zwillen“ (Beschuss mit sog. 16er Schrauben) teils erheblich verletzt. Die nicht zu ermittelnden Täter sind dabei wiederholt in den Wohn- und Lagerstrukturen im Wald untergetaucht. Bei Aufräumarbeiten durch Mitarbeiter von RWE am 05.09.2018 wurden nicht nur mehrerer einsatzbereite Zwillen, sondern auch mit spitzen Nägeln gespickte Autoreifen sichergestellt. Aus den Baumhäusern und anderen baulichen Anlagen wurden Polizeibeamtinnen und –beamte mit menschlichen Exkrementen beworfen und bespritzt. Am 10.09.2018 traten morgens gegen 8.30h plötzlich 10 – 15 vermummte Gestalten aus dem Wald und

bewarfen einen Streifenwagen der Polizei mit Steinen und zwei Molotowcocktails. Der Streifenwagen wurde beschädigt, die sich im Fahrzeug befindenden Polizisten wurden nicht verletzt. Nach der Aktion zogen sich die Täter wieder in den Wald zurück. Später am selben Tag wurden Fahrzeuge der RWE ebenfalls mit Steinen beworfen, dabei wurde ein Traktorfahrer an der Hüfte verletzt. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der in den Camps befindlichen Personen jedwede Form staatlicher Autorität dem Grunde nach ablehnt, was durch zahlreiche anarchistische Symbole und Transparente an den baulichen Anlagen dokumentiert wird. Diese Erkenntnisse sind im Rahmen der Prognoseentscheidung über die Effektivität von bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Blieben die baulichen Anlagen im Hambacher Forst erhalten, muss mit einer zügigen Wiederaufnahme der Nutzung gerechnet werden. Es ist aufgrund der tatsächlichen Anhaltspunkte der Vergangenheit davon auszugehen, dass eine Nutzungsuntersagung nicht respektiert würde. Zudem ist der Wald aufgrund seiner Zugänglichkeit zu allen Seiten faktisch nicht zu kontrollieren. Allein durch die Beseitigung der baulichen Anlagen insgesamt, lässt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass die rechtswidrige Nutzung aufgegeben wird. Insbesondere war es daher nicht vertretbar, von der Beseitigung der baulichen Anlagen abzusehen und auf eine Behebung der festgestellten Mängel hinzuwirken, zumal die baulichen Anlagen auch gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften verstoßen. Tatsächlich muss immer mit der Entstehung eines Brandereignisses gerechnet werden. In diesem Falle wäre von schwerwiegendsten Gefahren für Leib und Leben der Bewohner auszugehen gewesen. Am 27.08.2018 wurde deutlich, dass die Feuerwehr aufgrund der Zustände nicht gewährleisten kann, die sich in den Gebäuden aufhaltenden Personen in der zur Verfügung stehenden Zeit zu retten. Daher muss auch mit einem Verlust von Menschenleben gerechnet werden.

Der Erlass der Verfügung ist schließlich auch angemessen. Die mit dem Erlass der Verfügung eintretenden Wirkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck. Dabei wird ausdrücklich in Rechnung gestellt, dass die erlassene Verfügung Belange tangiert die grundrechtlichen Schutz genießen.

Auch wenn aus den unter 1. dargestellten Gründen die Vorgaben des Versammlungsrechts nicht greifen, wird gleichwohl vorsorglich die Rechtsprechung beachtet, wonach bei einem Einschreiten im Wege des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts gegen versamlungsuntypische Gefahren, die besondere Bedeutung und Wertigkeit des Art. 8 Abs. 1 GG zu bedenken ist. Auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht können polizeiliche Maßnahmen innerhalb von Versammlungen gestützt werden, wenn und soweit es darum geht, Gefahren zu bekämpfen, die nicht spezifisch in der Versammlung und deren Ablauf ihre Ursache haben (vgl. *Kunig*, in: von Münch/ders., GG, Bd. 1, 6. Aufl., Art. 8, Rn. 30). Entscheidend kommt es insoweit darauf an, ob die in Bezug auf die nicht versammlungsspezifischen Gefahren getroffene Gefahrprognose geeignet ist, die Auflösung der Versammlung, d. h. ihre Beendigung durch Verwaltungsakt, selbstständig zu tragen. Ist dies der Fall, so sind die mit der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme verbundenen (mittelbaren) Einschränkungen des Versammlungsrechts als zwangsläufige Nebenfolge in Kauf zu nehmen. Dies ist der Fall bei einer konkreten Gefahr für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen (so ausdrücklich *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.07.2010 – 1 S 349/10 –, juris Rn. 60). Konkret wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden, dass eine bauordnungsrechtliche Nutzungsuntersagung zum Schutz von Leib und Leben Beschränkungen einer Versammlung rechtfertigen kann (vgl. ausdrücklich *OVG Greifswald*, Beschl. v. 02.02.2007 – 3 M 12/07 – juris

Rn. 10). Im Hinblick auf die schwerwiegenden Verstöße gegen geltendes Bauordnungsrecht ist vorliegend eine solche Gefahrenprognose gerechtfertigt. Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist nämlich abhängig vom Rang des Rechtsgutes, in das eingegriffen werden soll, sowie vom Rang des polizeilichen Schutzgutes. Auf der einen Seite ist daher bei der Anwendung der bauordnungsrechtlichen Generalklausel der hohe Rang der durch Art. 8 GG geschützten Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite ist in Rechnung zu stellen, dass es um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, nämlich Leben und Gesundheit von Menschen, geht, so dass auch die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht überspannt werden dürfen (so auch *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.07.2010 – 1 S 349/10 –, juris Rn. 62). Auch bei rein vorsorglicher Berücksichtigung des hohen Ranges der Versammlungsfreiheit überwiegt daher vorliegend das Erfordernis der Bekämpfung einer dringenden Leibes- und Lebensgefahr.

Rein vorsorglich und im Interesse eines größtmöglichen Schutzes von Grundrechten wird zudem Art. 13 GG in die Betrachtung miteinbezogen. Der Begriff der Wohnung ist in Art. 13 umfassend zu verstehen. Jeder nicht allgemein zugängliche feststehende, fahrende oder schwimmende Raum, der – auch nur vorübergehend – zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird, ist i. S. von Art. 13 GG eine Wohnung. Wohnungen sind hiernach die zu Aufenthalts- oder Arbeitszwecken bestimmten und benutzten Räume einschließlich der Nebenräume und des angrenzenden umschlossenen freien Geländes, auch Tageszimmer, Hotelzimmer, Keller, Speicher, Treppen, Wohnwagen, Wohnschiffe, nicht aber bloße Verkehrsmittel wie Kraftwagen (so Papier, in: Merten/ders., Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 91, Rn. 7). Dementsprechend sprechen überwiegende Gründe

dafür, die Baumhäuser unter den weiten Wohnungsbegriff des Art. 13 GG zu subsumieren, zumal hierfür kein fester oder rechtlicher Meldestatus erforderlich ist und auch Zweitwohnsitze erfasst werden (vgl. nur Kluckert/Fink, in: BeckOK GG, Art. 13, Stand: Mai 2018, Rn. 2).

Ablehnen können wird man vorliegend jedoch bereits die Grundrechtsträgerschaft der im Wald befindlichen Personen. Voraussetzung ist dabei, dass jene nicht unberechtigt in einer Wohnung wohnen und wirken. Eine unberechtigt eingedrungene Person kann sich nach dieser Auffassung bereits dem Grunde nach nicht auf das Grundrecht berufen (so ausdrücklich Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Bd. I, Stand: März 2014, Rn. 12; zustimmend Gornig, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. I. 7. Aufl., Art. 13, Rn. 33; gleichsam Kluckert/Fink, a. a. O., Rn. 4; grundlegend ablehnend bereits Stern, Staatsrecht IV/1, S. 216; jede Schutzwürdigkeit ablehnend auch Degenhardt, JuS 1982, 382). Zu keinem anderen Ergebnis dürfte die Auffassung gelangen, die eine Grundrechtsträgerschaft bei evidenten Vorrechten Dritter auszuschließen will (so Kühne, in: Sachs, GG, 8. Aufl., Art. 13, Rn. 19). Insoweit ist nämlich maßgeblich und daran zu erinnern, dass das Grundrecht einzig die „räumliche Privatsphäre“ schützen will. In Situationen, in denen der Staat nicht in die Privatsphäre des Wohnungsinhabers eindringt, fehlt es daher bereits an einer Beeinträchtigung des Grundrechts (so ausdrücklich auch Jarass, a. a. O., Rn. 9). Im Schrifttum wird daher ausdrücklich angenommen, dass die Beseitigung einer Wohnung als solches keinen Eingriff in Art. 13 GG darstellt, wenn der Staat dabei nicht darüber hinausgehend Zutritt in die räumliche Privatsphäre beansprucht (so ausdrücklich Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 29. Aufl., Rn. 881; gleichsam Kunig, in: von Münch/ders., GG, Bd. 1, 6. Aufl., Art. 13, Rn. 72; dem Folgend Jarass, a. a. O., Rn. 9). Auch die Beeinträchtigung von Wohnraum durch Bauvorschriften soll im Rahmen des Art. 13 GG keine Eingriffsqualität besitzen (vgl. Ziekow/Guckelberger, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar GG, Art.

13, Stand: Juni 2011, Rn. 51). Echte Eingriffe in Art. 13 GG stellen insoweit „nur“ das Betreten, Verweilen und Durchsuchen von Wohnungen dar. Selbst wenn man dies – kaum vertretbar – anders sehen wollte, wäre ein Eingriff in Art. 13 GG vorliegend in jedem Fall gerechtfertigt. Insoweit würde es sich „lediglich“ um einen Eingriff im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG handeln, weil dort Beeinträchtigungen erfasst sind, die keine Durchsuchungen oder technische Überwachung von Wohnraum darstellen (vgl. Hermes, in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl., Art. 13, Rn. 105). Zur Abwehr einer Lebensgefahr sind Beeinträchtigungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Var. 1 GG dabei sogar ohne spezialgesetzliche, ausreichend bestimmte und das Zitiergebot beachtende Ermächtigung möglich, wenn das Verhältnismäßigkeitsgebot gewahrt wird (vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 13, Stand: März 2014, Rn. 121 m. w. N.). Diesbezüglich ist an das Erfordernis der Abwehr von Lebensgefahren aufgrund gravierender bauordnungsrechtlicher Mängel zu nennen. Weitergehend sind Eingriffe gemäß Art. 13 Abs. 7 Var. 2 GG zur Verhütung dringender Gefahren zulässig, wenn ein förmliches Gesetz dies gestattet, wobei das Zitiergebot gewahrt sein muss. Diesbezüglich ist zunächst auf § 61 Abs. 6 BauO NRW hinzuweisen, der ausdrücklich Art. 13 GG als betroffenes Grundrecht bezeichnet und somit das Zitiergebot wahrt. Darüber hinaus ist im Schrifttum anerkannt, dass das einschränkende Gesetz im Rahmen von Art. 13 Abs. 7 Var. 2 GG relativ allgemein gefasst sein darf (so ausdrücklich Ziekow/Guckelberger, a. a. O., Rn. 119). Sogar die gefahrenabwehrrrechtliche/bauordnungsrechtliche Generalklausel soll (bei Wahrung des Zitiergebots) hierfür eine ausreichende Grundlage bieten (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004 – 6 C 26/03 –, juris Rn. 31).

Auch weitere grundrechtliche Belange (Art. 14 oder 2 Abs. 1 GG) rechtfertigen keine andere Einschätzung. Insoweit ist zu

berücksichtigen, dass die im Wald befindlichen Personen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dort rechtmäßig campieren. Im Hinblick auf

- die Schwere der brandschutzrechtlichen Mängel
- die Zahl der brandschutzrechtlichen Mängel und baulichen Anlagen
- und im Hinblick auf die zusätzlichen Gefahren und Unklarheiten im Hinblick auf die Nutzerstruktur im Wald

ist ein sofortiges bauaufsichtliches Einschreiten geboten. Dabei geht es schließlich auch um den Leibes- und Lebensschutz der Nutzerinnen und Nutzer.

Auf der anderen Seite muss konstatiert werden, dass die Wohn- und Lebensqualität der in den Gebäuden untergebrachten Personen nur ein begrenztes Gewicht hat. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang:

- die unzureichende Ausstattung der baulichen Anlagen und
- die inakzeptablen und gesundheitsgefährdenden hygienischen Verhältnisse.

dd) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Für die sofortige Vollziehung der Verfügung ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verwaltungsakts selbst rechtfertigt.

Die auf den Grundstücken im Hambacher Forst vorgefundenen Zustände lassen es nicht zu, mit der Umsetzung der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten. Maßgeblich ist auch insoweit die akute Gefahrensituation insbesondere durch die

brandschutzrechtlichen Mängel, die am 27.08.2018 festgestellt wurden. Da jederzeit mit dem Eintreten eines Brandereignisses gerechnet werden muss, das zu katastrophalen Folgen führen würde, war ein Aussetzen der Vollziehbarkeit für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht vertretbar. Die Dringlichkeit hat sich weiter manifestiert, nachdem es am 09.09.2018 zu einem Absturz einer jungen Frau aus mehreren Metern Höhe von einem Baumhaus gekommen ist. Die Frau wurde durch Rettungskräfte der Stadt Kerpen im Wald geborgen, nachdem eine unbekannte Person die Rettungsleitstelle des Rhein-Erft-Kreises informiert hatte. Die junge Frau erlitt schwere Verletzungen, zum Zeitpunkt der Bergung konnte eine Lebensgefahr nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Erstbefragung gab sie an, ohne Fremdeinwirkung abgestürzt zu sein. Auch wenn die näheren Umstände nicht bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass es zu dem Absturz auch kam, weil erforderliche Umwehungen und Fensterbrüstungen nicht vorhanden sind. Dabei ist sich die anweisende Behörde bewusst, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG die begründungsnotwendige Ausnahme darstellt. Weiterhin ist hier bekannt, dass die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Regelfall nicht identisch sein können mit denen, die zur Begründung des Einschreitens an sich vorgebracht werden. Hiervon ist nach der Rechtsprechung insbesondere bei Verwaltungsakten der Gefahrenabwehr eine Ausnahme zu machen, weil in solchen Fällen das besondere Vollzugsinteresse mit dem allgemeinen Vollzugsinteresse der jeweiligen Vorschrift zusammenfällt (ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 05.07.1994 – 18 B 1171/94, NWVBl. 1994, S. 424 [425]; Kaltenborn, DVBl. 1999, S. 828 [832]; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 80, Rn. 86 m. w. N.). Die Rechtsprechung verlangt insoweit im Rahmen der Begründung lediglich einen ausdrücklichen behördlichen Hinweis auf das Vorliegen einer solchen Konstellation (vgl. die

Nachweise bei OVG Schleswig, Beschl. v. 19.06.1991 – 4 M 43/91 – juris Rn. 22). Dies ist auch von den vollziehenden Behörden zu beachten.

Darüber hinaus ist bezüglich der sofortigen Vollziehung einer Beseitigungsverfügung zuzugeben, dass es einer besonders sorgfältigen Abwägung bedarf, wenn mit der Beseitigung einer baulichen Anlage ein Substanzverlust verbunden ist. Kann eine bauliche Anlage danach nicht ohne Substanzverlust entfernt werden, erfordert die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Abbruchverfügung ein besonders starkes Vollzugsinteresse (so auch OVG Münster, Beschl. v. 20.08.2004 – 7 B 35/04 –, juris Rn. 9; Beschl. v. 06.07.2009 – 10 B 617/09 –, BauR 2009, 1719 m. w. N.). Umgekehrt ist genauso anerkannt, dass eine Abbruchverfügung für sofort vollziehbar erklärt werden kann, wenn mit der Beseitigung der Anlage ein solcher Substanzverlust nicht oder nicht in wesentlichem Umfang zu befürchten ist oder der illegalen Anlage erhebliche negative Vorbildwirkung zukommt. In einem solchen Fall, braucht das besondere Vollzugsinteresse nicht von einer solchen Gewichtigkeit zu sein (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 17.05.2000 – 7 B 723/00 – BRS 63, Nr. 214; so explizit für ein illegales Wochenendhaus bereits OVG Münster, 25.03.1986 – 10 B 632/86 – sowie VGH Kassel, Beschl. v. 29.05.1985 – 3 TH 815/85 –, BRS 44, Nr. 206). Anschaulich zusammengefasst werden die Voraussetzungen der Anordnung einer sofortigen Vollziehung einer Abbruchverfügung vom OVG Greifswald (vgl. Beschl. v. 06.02.2008 – 3 M 9/08 –, BauR 2009, 483, Hervorhebungen nur hier):

„Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer rechtmäßigen Beseitigungsanordnung ist grundsätzlich zulässig, wenn (1.) die Beseitigung ohne Substanzverlust und

andere hohe Kosten zu bewerkstelligen ist, **(2.) die Vorbildwirkung eines illegal ausgeführten Vorhabens eine Nachahmung befürchten lässt, so dass der Ausweitung der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung rasch vorgebeugt werden muss, (3.) ein beharrlicher und notorischer Schwarzbauer nur auf diese Weise erfolgversprechend an der Fortsetzung seiner rechtswidrigen Betätigung gehindert werden kann, oder (4.) wenn die vom Bauwerk ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Einschreiten erfordert.“**

Vorliegend ist festzuhalten, dass die unter den Nummern 2 bis 4 der o. g. Rechtsprechung genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die bauliche Nutzung des Hambacher Forstes kumulativ vorliegen. Nach Erkenntnissen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden wird derzeit weiteres Baumaterial in die Nähe des Hambacher Forstes geschafft, um die illegale Bautätigkeit fortzusetzen und sogar noch zu intensivieren. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nimmt ausdrücklich auf die o. g. Rechtsprechung Bezug (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 10.02.2018 – 7 B 1568/09 –, juris Rn. 7). Ich weise zudem darauf hin, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die sofortige Vollziehung einer Beseitigungsverfügung ausdrücklich gebilligt hat, wenn es um die Verhütung von Bränden geht (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28.01.2011 – 2 B 1495/10 –, juris).

Schließlich wurde vor dem Erlass der Allgemeinverfügung insgesamt, besonders aber auch vor Anordnung der sofortigen Vollziehung bedacht, dass seit mehreren Jahren bekannt ist, dass Personen sich im Hambacher Forst aufhalten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Ausmaß der illegalen baulichen Nutzung des Areals nicht bekannt

war. Erst in jüngerer Zeit wurden die oberste Bauaufsicht, die oberen Bauaufsichtsbehörden und die beiden unteren Bauaufsichtsbehörden seitens der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden auf teilweise mehrgeschossige und voluminöse Gebäude in den Bäumen aufmerksam gemacht. Dabei ist auch zu bedenken, dass eine regelmäßige Begehung des Forstes wegen der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegenüber Vertretern staatlicher Autorität faktisch und bewusst unmöglich gemacht wurde. Zudem ist durch Hinweise auf verstärkten Zulauf und Baumaßnahmen im Hambacher Forst eine grundlegende Neubewertung der baurechtlichen Situation notwendig geworden. Rein hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass die Bauaufsichtsbehörden selbst dann, wenn von einer Duldung durch bloßes Nichttätigwerden ausgegangen werden könnte, keineswegs die Berechtigung verliere, zu einem späteren Zeitpunkt das Einschreiten erneut zu prüfen (vgl. grundlegend *OVG Münster*, Beschl. v. 21.09.1973 – X A 4/72 –, BRS 27, Nr. 204). Sie verliert sie im Übrigen auch dann nicht, wenn diese neue Prüfung aufgrund einer aufsichtsbehördlichen Weisung erfolgen muss (so ausdrücklich *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 31.08.1993 – 6 M 3482/93 –, BRS 55, Nr. 206). Um die zeitlichen Dimensionen zu verdeutlichen, weise ich darauf hin, dass das BVerwG die Beseitigungsanordnung einer seit 30 Jahren geduldeten, jedoch illegalen Schweinemästerei bestätigt hat, weil zwischenzeitlich Wohnbebauung bis auf 120 m an den Betreib herangewachsen war (vgl. *BVerwG*, Beschl. v. 19.08.1974 – IV B 2.74 –, BRS 28, Nr. 31).

Hinsichtlich der Beseitigung von Schwarzbauten, die bereits vor dem Zweiten Weltkrieg errichtet und bis in die jüngste Zeit unbeanstandet genutzt worden sind, hat die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung die Angemessenheit einer „Stichtagsregelung“ zu erwägen. Selbst hier soll der Erlass einer Beseitigungsverfügung nach der ausdrücklichen Rechtsprechung jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein (vgl. ausdrücklich *OVG Münster*, Urt. v.

24.02.2016 – 7 A 19/14 –, juris Rn. 23). Speziell für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gilt, dass sie, selbst wenn von einer Duldung ausgegangen werden könnte, möglich wäre, wenn die Bauaufsichtsbehörden etwa einen Grundsatzbeschluss fassten, die Praxis der faktischen Duldung illegaler Nutzungen aufzugeben und sich dazu entschlossen, gegen ihnen künftig bekannt werdende illegale Nutzungen einer bestimmten Art einzuschreiten (vgl. ausdrücklich VG Minden, Beschl. v. 25.08.2011 – 9 L 377/11 –, juris Rn. 50). Das Bauordnungsrecht verpflichtet auch nicht zu einem kompromisslosen "entweder - oder". Insbesondere bei sich – wie vorliegend - verschärfenden baurechtswidrigen Zuständen darf die Bauaufsichtsbehörde eine sofort vollziehbare Räumungs- und Beseitigungsverfügung aussprechen, auch wenn ihr Umstände in einem bestimmten Ausmaß bekannt waren (vgl. ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 06.08.2001 – 10 B 705/01 –, juris Rn. 4).

b) Notwendigkeit Sofort-Vollzug zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

Mit einem sofortigen Vollzug soll einer Gefahr begegnet werden können, die aufgrund außergewöhnlicher Dringlichkeit des behördlichen Eingreifens ein gestrecktes Vorgehen im Sinne des § 55 Abs. 1 VwVG NRW, also auf der Grundlage eines unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes sowie nach vorheriger Androhung und Festsetzung des Zwangsmittels, nicht zulässt. Ohne das sofortige Tätigwerden der Behörde im Wege des Verwaltungszwanges muss mit einem sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines Schadens für ein geschütztes Rechtsgut unmittelbar bevorstehen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn die mit einem Einschreiten gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW verbundenen Verzögerungen die Wirksamkeit erforderlicher Maßnahmen zur

Gefahrenabwehr aufheben oder wesentlich beeinträchtigen würden, wenn also allein der sofortige Vollzug geeignet ist, die Gefahr wirkungsvoll abzuwenden (vgl. ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 29.06.2015 – 7 A 457/14 –, juris Rn. 6). Um schwerwiegende Brandgefahren abzuwehren, darf die Bauaufsichtsbehörde besondere Anforderungen stellen, die ohne Eingehung von Kompromissen in jeder Hinsicht "auf der sicheren Seite" liegen. Daran anschließend ist bei der gerichtlichen Überprüfung einer behördlichen Gefahrenabwehrmaßnahme im Bereich des Brandschutzes im Hinblick auf die mit der Entstehung und Ausbreitung von Bränden verbundenen extremen Gefahren eine großzügige Betrachtungsweise geboten. In einer Gefahrensituation ist es Sache der Bauaufsichtsbehörde, im Interesse der Brandsicherheit effektiv und schnell zu handeln (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.07.2014 – 2 B 666/14 –, juris Rn. 4).

Jedoch entbindet auch der Umstand, dass sie aufgrund von brandschutzrechtlichen Aspekten tätig wird, die Bauaufsichtsbehörde, will sie eine Gefahrenabwehrmaßnahme im gekürzten Verfahren nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW umsetzen, nicht von der Einhaltung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen. Insoweit kommt es auch auf eine angemessene Würdigung der Umstände des Einzelfalls an.

Im Hambacher Forst ist diesbezüglich erneut auf das Bestehen einer gravierenden brandschutzrechtlichen Gefahrenlage hinzuweisen. Im nach der Rechtsprechung stets zu erwartenden Brandfall ist eine Rettung insbesondere der Nutzerinnen und Nutzer der Baumhäuser durch die Feuerwehr nicht gewährleistet. Hinzukommen die nicht von der Hand zuweisenden Besonderheiten des Nutzerkreises der baulichen Anlagen im Hambacher Forst. Die Baumhäuser werden nach Angaben der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden immer wieder als Ausgangs- und Rückzugspunkt für die Begehung teils schwerer

Straftaten genutzt. So kam es etwa am 05.09.2018 zu einem Beschluss von Polizeibeamtinnen und –beamten mit Stahlwillen. Die unbekannt Schützen sind im Anschluss an die Abgabe der Schüsse in den Wald geflüchtet und sodann innerhalb der Campstrukturen untergetaucht. Am 10.09.2018 traten morgens gegen 8.30h plötzlich 10 – 15 vermummte Gestalten aus dem Wald und bewarfen einen Streifenwagen der Polizei mit Steinen und zwei Molotowcocktails. Der Streifenwagen wurde beschädigt, die sich im Fahrzeug befindenden Polizisten wurden nicht verletzt. Nach der Aktion zogen sich die Täter wieder in den Wald zurück. Später am selben Tag wurden Fahrzeuge der RWE ebenfalls mit Steinen beworfen, dabei wurde ein Traktorfahrer an der Hüfte verletzt. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Teil der Nutzer der Baumhäuser jedwede Ausübung von Staatsgewalt dem Grunde nach ablehnt. Darüber hinaus rufen mehrere Gruppen dazu auf, die Nutzung der baulichen Anlagen im Hambacher Forst keinesfalls aufzugeben und ermutigen stattdessen zur Fortsetzung von diesbezüglichem Widerstand. Insoweit besteht die auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende Prognose, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer der baulichen Anlagen einer bauordnungsrechtlichen Anordnung im gestreckten Verfahren nicht fügen werden und stattdessen die Nutzung der baulichen Anlagen fortsetzen. Insoweit ist die bloße Anordnung einer sofort vollziehbaren bauordnungsrechtlichen Verfügung allein nicht in der Lage, Abhilfe bezüglich der gravierenden Gefahrenlage im Hambacher Forst zu schaffen. Dabei ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass es angesichts der Volatilität der Nutzerstruktur nicht gesichert ist, sämtliche Nutzerinnen und Nutzer im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anwendung der Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen und daher eine Umsetzung einer möglichen mündlichen Ordnungsverfügung unter Einhaltung kürzester Fristen keinen Erfolg verspricht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Schwierigkeiten bzw. die Unmöglichkeit der zeitnahen Einleitung und Durchführung von Rettungsarbeiten kein theoretisches Szenario darstellt. So ist es am 09.09.2018 zu einem Absturz einer jungen Frau aus mehreren Metern Höhe von einem Baumhaus gekommen. Die Frau wurde durch Rettungskräfte der Stadt Kerpen im Wald geborgen, nachdem eine unbekannte Person die Rettungsleitstelle des Rhein-Erft-Kreises informiert hatte. Die junge Frau erlitt schwere Verletzungen, zum Zeitpunkt der Bergung konnte eine Lebensgefahr nicht ausgeschlossen werden.

c) Vollstreckungsrechtliches Ermessen

Bezüglich der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Ermessensausübung bezüglich des Entschließungsermessens, der Störerauswahl und der Verhältnismäßigkeit wird auf die Ausführungen unter (4) und (5) verwiesen.

Richtiges Zwangsmittel bezüglich der Räumung der baulichen Anlagen ist die Ausübung unmittelbaren Zwangs. Die Beseitigung der baulichen Anlagen erfolgt im Wege der Ersatzvornahme.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie und die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht gehindert sind, zusätzlich zu den in meiner

Begründung ausgeführten Ermessenserwägungen ergänzende
Ermessenserwägungen anzustellen.

Seite 40 von 40

Im Auftrag

Diane Jägers

Diane Jägers